LANDTAG DES SAARLANDES
12. Wahlperiode

Drucksache 12/853
04.04.2003

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen

A. Problem und Ziel

Im Saarland ist das Bestattungsrecht derzeit im Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), in der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), sowie in der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1414), geändert durch Artikel 9 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), geregelt. Insbesondere die Vorschriften über die Durchführung der Feuerbestattung von 1934 bzw. 1938 sind überaltert und dringend anpassungsbedürftig.

Aufgrund geänderter Bedürfnisse ist es weiterhin erforderlich, die o.g. Polizeiverordnung zu reformieren. Dies betrifft u.a. die Einführung eines zweckmäßigen, allen Bedürfnissen gerecht werdenden Leichenschauscheines, die Einführung eines vorläufigen Totenscheines, die Berücksichtigung der Auswirkungen der Regelungen des Personenstandsgesetzes bezüglich der Eintragungspflicht von Tot- und Fehlgeburten auf die Bestattungspflicht.

Auch die Möglichkeit, privaten Trägern im Friedhofsrecht bestimmte Aufgaben zu übertragen, ist Ziel der Überlegungen.

Gleichzeitig wird die fehlende Regelung betreffend der Durchführung von klinischen und anatomischen Sektionen in die Überlegungen mit einbezogen.

B. Lösung

Das Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen fasst die bisherigen Rechtsgrundlagen zusammen, beschreibt die erforderlichen Tatbestände zukunftsorientiert und stärkt die Selbstverwaltung der Gemeinden in Bezug auf die Umsetzung des lokalen Friedhofsrechts. Es beinhaltet gleichzeitig die Möglichkeit der privaten Trägerschaft von Krematorien sowie eine Öffnung dahingehend, sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen Dritter bedienen zu können, so dass auch im Bereich des Friedhofsrechts zukünftig private Initiativen möglich werden. Als neue Rechtsnormen wurden Regelungen der klinischen und anatomischen Sektion aufgenommen.

Ausgegeben: 07.04.2003

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes sind unterschiedliche Aufgaben durch die Gemeinden, die Gemeindeverbände und das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erfüllen. Die einzelnen Aufgaben unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Saarl. Gebührengesetz unter Hinzuziehung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses. Es ist davon auszugehen, dass durch die Gebührenpflicht der Leistungen die Kostendeckung zu dem entstehenden Aufwand gewährleistet ist.

Dies gilt insbesondere auch für die Kosten der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen und Krematorien.

Die Gemeindeverbände sowie die Stadt Saarbrücken haben die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu vollziehen. Dieser Aufwand wird nur zum Teil durch die Bußgelder ausgeglichen, denn bei einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung fließen die Geldbußen stets in die Landeskasse. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Bußgeldbescheid infolge eines Einspruchs des Betroffenen durch die gerichtliche Bußgeldentscheidung ersetzt wird.

Für den Vollzugsaufwand der Gemeindeverbände und der Stadt Saarbrücken in Bezug auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, ist eine Kostenerstattung durch das Land vorgesehen, deren Umfang derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann. Aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für das Land andererseits aber auch Einnahmen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG)

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil - Friedhofswesen

Erster Abschnitt - Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

§ 1 - Allgemeine Anforderungen
§ 2 - Friedhofsträger
§ 3 - Bodenbeschaffenheit und Lage
§ 4 - Genehmigung
§ 5 - Ruhezeit
§ 6 - Private Bestattungsplätze
§ 7 - Schließung und Entwidmung
§ 8 - Friedhofssatzung

Zweiter Abschnitt - Bestattungseinrichtungen

§ 9 - Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen
§ 10 - Leichenhallen
§ 11 - Feuerbestattungsanlagen

Zweiter Teil - Leichenwesen

Erster Abschnitt - Leichenschau

§ 12 - Allgemeine Bestimmungen
§ 13 - Pflicht zur Leichenschau
§ 14 - Veranlassung der Leichenschau
§ 15 - Vornahme der Leichenschau
§ 16 - Todesbescheinigung
§ 17 - Auskunftspflicht
§ 18 - Kosten der Leichenschau

Zweiter Abschnitt - Umgang mit Leichen

§ 19 - Ausstellung von Leichen
§ 20 - Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
§ 21 - Leichenbestatterinnen, Leichenbestatter
§ 22 - Überführung in Leichenhallen
§ 23 - Außergerichtliche Leichenöffnung
§ 24 - Konservierung von Leichen

Dritter Abschnitt - Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Asche Verstorbener

§ 25 - Bestattungspflicht
§ 26 - Bestattungspflichtige
§ 27 - Bestattungsart
§ 28 - Bestattungs- und Beisetzungsort
§ 29 - Zulässigkeit der Erdbestattung
§ 30 - Zulässigkeit der Feuerbestattung
§ 31 - Frühester Bestattungszeitpunkt
§ 32 - Bestattungsfrist
§ 33 - Bestattungsunterlagen
§ 34 - Särge und Urnen, konservierte Leichen
§ 35 - Dokumentation der Bestattung und Einäscherung
§ 36 - Ausgrabungen

Vierter Abschnitt - Leichenbeförderung

§ 37 - Leichenpass, Dokumentation der Beförderung von Leichen
§ 38 - Inhalt des Leichenpasses
§ 39 - Särge
§ 40 - Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen
§ 41 - Leichenwagen
§ 42 - Bergung von Leichen

Dritter Teil - Klinische und anatomische Sektion

Erster Abschnitt - Klinische Sektion

§ 43 - Klinische Sektion
§ 44 - Antrag
§ 45 - Zulässigkeit
§ 46 - Durchführung
§ 47 - Kostentragung

Zweiter Abschnitt - Anatomische Sektion

§ 48 - Anatomische Sektion
§ 49 - Zulässigkeit
§ 50 - Durchführung

Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 51 - Ordnungswidrigkeiten
§ 52 - Verordnungsermächtigung

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 - Friedhofssatzungen, Ruhezeiten
§ 54 - Sonderbestimmungen
§ 55 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Friedhofswesen

Erster Abschnitt

Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

§ 1

Allgemeine Anforderungen

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Bewahrung ihres Andenkens dienen. Friedhöfe sind räumlich abgegrenzte, eingefriedete Grundstücke.

(2) Auch festgelegte Waldstücke können als Friedhöfe angelegt werden, auf denen ausschließlich Feuerbestattungen zugelassen sind und die Asche der/des Verstorbenen mit einer Urne an der Wurzel eines Baumes beigesetzt wird. Diese Friedhöfe bedürfen in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 keiner Einfriedung, sollen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und insoweit als Bestattungsplatz erkennbar sein.

(3) Bei der Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sind neben den anderen öffentlichen Belangen auch die Belange des Städtebaus, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

§ 2

Friedhofsträger

(1) Die Gemeinden gewährleisten für verstorbene Gemeindeeinwohnerinnen/Gemeindeeinwohner die Bestattung der Leichen und die Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf Friedhöfen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohnerinnen/Gemeindeeinwohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(2) Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).

(3) Gemeinden, Eigeneinrichtungen des Landes und der Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Waldstücke als Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).

(4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.

§ 3

Bodenbeschaffenheit und Lage

(1) Gräberfelder für die Erdbestattung dürfen auf Friedhöfen nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser fernzuhalten.

(2) Friedhöfe dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten angelegt werden. Gleiches gilt für Wasserschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete, es sei denn, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 4

Genehmigung

(1) Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums angelegt oder erweitert werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Friedhöfen von Eigeneinrichtungen des Landes und der Gemeinden sowie von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist vor Genehmigung das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(2) Aus dem Genehmigungsantrag müssen sich mindestens die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuchblatt, die Nummern der Flurstücke und ihre Begrenzung nach dem Liegenschaftskataster, die Lage und Begrenzungen der Bestattungsplätze, die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, die Festsetzungen von Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen über die Art angrenzender Baugebiete, die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen sowie die Bodenbeschaffenheit und die Eignung des vorgesehenen Geländes ergeben.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung.

§ 5

Ruhezeit

Für jeden Friedhof ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit ist nach der Verwesungsdauer der Leichen festzulegen. Sie beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im übrigen mindestens fünfzehn Jahre (Mindestruhezeit). Diese Mindestruhezeiten sind auch für Asche Verstorbener einzuhalten. Der Friedhofsträger kann für Asche von Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, in satzungsmäßig festgelegten Einzelfällen die Mindestruhezeit auf zehn Jahre verkürzen.

§ 6

Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums angelegt werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes öffentliches Bedürfnis nachgewiesen wird,

2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und

3. sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Schließung und Entwidmung

(1) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen bedarf der Genehmigung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze nicht entwidmet werden.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes oder des privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle müssen Leichen und Asche Verstorbener umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden, ohne dass für die Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt anzuordnen. Die Umbettung bedarf keiner Erlaubnis nach § 36.

§ 8

Friedhofssatzung

(1) Der Friedhofsträger regelt durch Satzung insbesondere Art, Umfang, Gestaltung und Zeitraum der Nutzung seines Friedhofs und dessen Einrichtungen und die Voraussetzungen für den Erwerb und den Inhalt eines Nutzungsrechts an Grabstätten, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung, die Verwendung von Materialien für Särge, Urnen und Floristik sowie die Verfahrensweise bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinsichtlich evtl. noch vorhandener Leichenreste. Analog hierzu haben die Eigeneinrichtungen des Landes als Friedhofsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Die Satzung bzw. die Friedhofsordnung ist dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. § 12 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Bestattungseinrichtungen

§ 9

Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen

(1) Bestattungseinrichtungen sind würdig zu gestalten. Durch die Bestattungseinrichtungen darf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Die gebotene Ehrfurcht vor den toten Menschen muss gewahrt werden.

(2) Die Lage des Grundstückes sowie die bauliche Ausführung von Bestattungseinrichtungen müssen dem Grundsatz der Würde gerecht werden.

(3) Bestattungseinrichtungen müssen so beschaffen sein bzw. betrieben werden, cass keine Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Grundstücke, keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. sonstigen Gefahren sowie keine Gefahren für die Allgemeinheit eintreten.

§ 10

Leichenhallen

(1) Die Gemeinden müssen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Räume zur Aufbewahrung von Leichen sind mit einer Kühleinrichtung zu versehen. Sie müssen leicht zu reinigen sein, eine Belüftungsmöglichkeit aufweisen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte geschützt sein. Die Räume dürfen nicht anderen Zwecken dienen.

(3) Als Leichenhalle gelten neben den öffentlichen Leichenhallen der Gemeinden auch Leichenaufbewahrungsräume der Anatomie und Pathologie, des Instituts für Rechtsmedizin, der Krankenhäuser, der Pflegeheime, der Feuerbestattungsanlagen und der Bestattungsunternehmen.

§ 11

Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen und dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums betrieben werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage oder deren Betrieb den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 niedergelegten speziellen Erfordernissen oder den in § 9 statuierten allgemeinen Anforderungen nicht Rechnung trägt. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung.

(2) Für die Feuerbestattungsanlagen muss ein eigener Leichenaufbewahrungsraum vorhanden sein. In ihm sind die Leichen bis zur Einäscherung aufzubewahren.

(3) Für Leichenöffnungen, die bei den zur Feuerbestattung vorgesehenen Leichen notwendig werden, müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat eine geeignete und zuverlässige Person als verantwortliche Leiterin/verantwortlichen Leiter zu bestimmen und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium sowie dem für die Aufsicht zuständigen Gesundheitsamt zu benennen.

(5) Werden Bestattungsfeierlichkeiten durchgeführt, müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

(6) Bauliche und technische Änderungen an Feuerbestattungsanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Feuerbestattungsanlagen unterstehen der infektionshygienischen Aufsicht durch das Gesundheitsamt.

Zweiter Teil

Leichenwesen

Erster Abschnitt

Leichenschau

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeburten.

(2) Menschliche Leiche im Sinne des Gesetzes ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. Als menschliche Leiche gilt auch ein Körperteil, ohne den ein Lebender nicht weiter leben könnte.
Als menschliche Leiche gilt ferner der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta

1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeburt) und das danach verstorben ist oder

2. keines der unter Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeburt).

Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der unter 1. genannten Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeburt), gilt nicht als menschliche Leiche.

§ 13

Pflicht zur Leichenschau

(1) Menschliche Leichen sind zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin/einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jede/Jeder niedergelassene Ärztin/Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen der Verpflichteten nach § 14 vorzunehmen. Gleiches gilt für Ärztinnen/Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt.

(3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Notärztin/der Notarzt unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Diese Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei kann auch durch eine Meldung an die Rettungsleitstelle erfüllt werden, sofern von dort eine unverzügliche Weitermeldung erfolgt und die Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes für Nachfragen gewährleistet ist.

§ 14

Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. die Ehefrau/der Ehemann, die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und volljährigen Enkelkinder der/des Verstorbenen (Angehörige),

2. diejenige/derjenige, in deren/dessen Wohnung, Einrichtung oder auf deren/dessen Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,

3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Bei einer Totgeburt sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. der Vater,

2. die Hebamme/der Entbindungspfleger, die/der bei der Geburt zugegen war,

3. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Totgeburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet

1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die leitende Ärztin/der leitende Arzt, bei mehreren selbstständigen Abteilungen die leitende Abteilungsärztin/der leitende Abteilungsarzt,

2. auf/in Beförderungsmitteln deren Führerin/Führer,

3. in Pflege- und Altenheimen, Erziehungs- und Gefangenenanstalten und ähnlichen Einrichtungen die Leiterin/der Leiter.

§ 15

Vornahme der Leichenschau

(1) Die Ärztin/Der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig vorzunehmen.

(2) Sie/Er muss sich durch gründliche Untersuchung der entkleideten Leiche Gewissheit über den Eintritt des Todes verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart möglichst genau feststellen. Das Ausmaß der Untersuchung der Leiche richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Sie/Er hat unverzüglich eine Todesbescheinigung nach § 16 auszustellen.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesursache unbekannt, so hat die Ärztin/der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. Für Notärztinnen und Notärzte gilt einschränkend § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4. Sie/Er hat, soweit ihr/ihm das möglich ist, dafür zu sorgen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Todesbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat die Ärztin/der Arzt dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

(6) Die/Der zur Leichenschau zugezogene Ärztin/Arzt ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, und dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Wird das Betreten des Ortes verwehrt oder wird sie/er an der Vornahme der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, so hat sie/er die Ortspolizeibehörde zu verständigen, sofern nicht unmittelbar die Hilfe einer Polizeidienststelle in Anspruch genommen wird.

§ 16

Todesbescheinigung

(1) Die Todesbescheinigung dient insbesondere der Erfassung der im Rahmen des Personenstandsrechts erforderlichen Angaben, dem Nachweis des Todeszeitpunkts und der Todesursache, der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart, der Prüfung, ob infektionshygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag Auskünfte aus Todesbescheinigungen im erforderlichen Umfang erteilen und insoweit auch Einsicht gewähren und Ablichtungen davon aushändigen,

a) wenn eine Angehörige/ein Angehöriger ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der/des Verstorbenen beeinträchtigt werden, oder

b) wenn eine sonstige Antragstellerin/ein sonstiger Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Daten der Todesbescheinigung glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen überwiegt oder

c) wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen und ihrer/seiner Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Die Todesbescheinigungen sind vom Gesundheitsamt 30 Jahre aufzubewahren.

§ 17

Auskunftspflicht

Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die Verstorbene/den Verstorbenen vor ihrem/seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die Verstorbene/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben könnten, sind verpflichtet, der/dem die Leichenschau vornehmenden Ärztin/Arzt und dem Gesundheitsamt die für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Kosten der Leichenschau

Die Kosten der Leichenschau fallen derjenigen/demjenigen zur Last, die die Bestattungskosten zu tragen hat, soweit nicht andere hierzu verpflichtet sind. Zu diesen Kosten gehört auch das Entgelt, das einer/einem Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe nach § 17 für die Auskunft zusteht.

Zweiter Abschnitt

Umgang mit Leichen

§ 19

Ausstellung von Leichen

(1) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 20

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) War die/der Verstorbene bei ihrem/seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Schutzmaßnahmen Folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.

2. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen, sodann einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Der Sarg muss auch bei Beförderungen innerhalb der Gemeinde den Anforderungen des § 39 entsprechen. Zur Desinfektion sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der vom Robert Koch Institut veröffentlichten Liste aufgenommen sind.

3. Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder wird die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit anderen Zwecken nicht dienen darf.

4. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.

5. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen, müssen Schutzhandschuhe, Überkleider oder Schürzen aus Einmalmaterial tragen, die nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers Hände und Unterarme zu desinfizieren. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn eine Ärztin/ein Arzt den Tod festgestellt hat.

(3) Die Ärztin/Der Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, hat dafür zu sorgen, dass die Leichenbestatterin/der Leichenbestatter und die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, auf die Ansteckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 21

Leichenbestatterinnen, Leichenbestatter

Personen, die Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, und Personen, die die Tätigkeiten von Totengräbern ausüben, sowie Personen, die in Krematorien, Einrichtungen der Anatomie und Pathologie und des Instituts für Rechtsmedizin mit Leichen umgehen, dürfen nicht in einem Heil- oder Heilhilfsberuf oder im Nahrungsmittel-, Genussmittel-, Gaststättengewerbe sowie im Friseurinnen/Friseur- oder Kosmetikberuf tätig sein oder beschäftigt werden. Sie haben während ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen. Die nach der Biostoffverordnung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 22

Überführung in Leichenhallen

(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so muss jede Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des vorläufigen Totenscheins bzw. der Todesbescheinigung, dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufbewahrt wird. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann von Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen bewilligen, wenn die beabsichtigte Aufbewahrung gesundheitlich unbedenklich ist.

(3) Für die Verpflichtung, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, gilt § 26 entsprechend.

§ 23

Außergerichtliche Leichenöffnung

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesursache unbekannt, so darf eine außergerichtliche Leichenöffnung nur vorgenommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter der Leichenöffnung zugestimmt hat.

§ 24

Konservierung von Leichen

(1) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort (§ 28 Abs.1) die Bestattung konservierter Leichen zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Dies gilt nicht, wenn die Leiche in das Ausland befördert werden soll.

(2) Solange keine Todesbescheinigung (§ 16) vorliegt, dürfen Leichen nicht konserviert werden.

(3) Eine Konservierung von Leichen, die feuerbestattet werden sollen, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme davon wird nur anatomischen und pathologischen Instituten gewährt. Bei Leichen, die aus dem Ausland eingeführt werden, muss ein Nachweis erfolgen, mit welchen Stoffen konserviert wurde.

Dritter Abschnitt

Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Asche Verstorbener

§ 25

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden.

(2) Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Anderenfalls ist sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird oder als Beweismittel von Bedeutung ist. Satz 2 gilt auch für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) außerhalb von Einrichtungen. Bezüglich der Verpflichtung zur sachgerechten Beseitigung gilt in diesen Fällen § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Feten mit einem Gewicht von höchstens 1000 Gramm kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen werden, wenn nicht der ausdrückliche Wunsch des anderen Elternteils entgegensteht. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 26

Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder und
7. die Großeltern.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.

(3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 27

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden.

(2) Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der/des Verstorbenen, wenn sie/er das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war.

(3) Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen in der Rangfolge des § 26 Abs. 1. Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie; sie soll eine Willensbekundung nach Absatz 2 berücksichtigen.

§ 28

Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Leichen dürfen nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen erdbestattet werden. Auf Friedhöfen nach § 1 Abs. 2 ist eine Erdbestattung nicht zulässig.

(2) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden.

(3) Asche Verstorbener darf nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beigesetzt werden.

(4) Die Asche kann auf Wunsch des Verstorbenen auch auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 29

Zulässigkeit der Erdbestattung

(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn die Ärztin/der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und der Standesbeamte die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt oder wenn die Bestattung auf Anordnung der Ortspolizeibehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt.

(2) Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb des Saarlandes überführt worden sind, dürfen erst erdbestattet werden, wenn ein Leichenpass vorliegt. Für die Erdbestattung von Leichen aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland genügt eine nach den Vorschriften dieses Landes ausgestellte Bescheinigung, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der für den Bestattungsort zuständigen Ortspolizeibehörde bestattet werden.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 30

Zulässigkeit der Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes feuerbestattet werden.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn vorliegen

1. die Todesbescheinigung oder, bei Sterbefällen außerhalb des Saarlandes, die Sterbeurkunde,
2. die Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes nach Absatz 5, dass sie/er bei einer zweiten Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat.

(4) Die Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes nach Absatz 3 Nr. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft oder eine Amtsrichterin/ein Amtsrichter die Feuerbestattung genehmigt hat.

(5) Die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 2 kann ausgestellt werden von einer Ärztin/einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes, von einer Ärztin/einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts sowie von einer/einem sonstigen Ärztin/Arzt, die/der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist.

Die Untersuchung ist von einer/einem anderen Ärztin/Arzt als derjenigen/demjenigen, die/der die Leichenschau nach § 15 durchgeführt hat, vorzunehmen.

§ 31

Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung zulassen,

1. wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder
2. wenn gesundheitliche Gründe hierfür vorliegen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen.

§ 32

Bestattungsfrist

(1) Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 33

Bestattungsunterlagen

(1) Die für die Bestattung auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen Verantwortlichen dürfen Bestattungen nur zulassen, wenn ihnen die nach § 29 und § 30 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen ausgehändigt worden sind oder wenn eine Anordnung nach § 31 Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Bestattungsunterlagen für die Erdbestattung und die Feuerbestattung sind von dem Träger des Friedhofs oder des privaten Bestattungsplatzes für die Dauer der Ruhefrist aufzubewahren.

(3) Die Erlaubnis zur Feuerbestattung ist von dem Träger der Feuerbestattungsanlage mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren.

§ 34

Särge und Urnen, konservierte Leichen

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können mittels Friedhofssatzung diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofssatzung insbesondere vorgeschrieben werden,

1. dass Särge aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden sind,

2. dass Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, in besonderen Teilen des Friedhofs bestattet werden. Für diese Friedhofstelle ist eine längere Ruhefrist festzulegen.

(3) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein.

(4) Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde bzw. auf hoher See bestattet, so muss die Urne aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(5) Absatz 2 Nr. 2 gilt für konservierte Leichen entsprechend.

§ 35

Dokumentation der Bestattung und Einäscherung

(1) Für alle Grabstätten ist vom Träger eines Friedhofs ein Bestattungsbuch zu führen. Das Bestattungsbuch kann auch in automatisierter Form geführt werden. In das Bestattungsbuch sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen, der Tag der Bestattung sowie die Nummer der Grabstätte einzutragen.

(2) Der Träger der Feuerbestattungsanlage führt über die eingelieferten Leichen ein Verzeichnis, aus dem sich der Name der/des Verstorbenen, der Einlieferin/des Einlieferers und der Tag der Einlieferung ergeben müssen.

(3) Über die in der Feuerbestattungsanlage vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen mit folgenden Angaben:

1. Nummer der Einäscherung,
2. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
3. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Sterbedatum und Sterbeort,
5. letzter Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt,
6. Tag der Einäscherung,
7. Empfängerin/Empfänger der Asche.

(4) Im Falle einer Seebestattung müssen die zur Besorgung der Bestattung verpflichtete Person oder deren Beauftragte/Beauftragter der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die schriftliche Erklärung eines für Seebestattungen zugelassenen Unternehmens vorlegen, dass die Durchführung der Seebestattung erfolgt ist unter Angabe des Zeitpunkts sowie der geographischen Länge und Breite des Standortes des Schiffes bei der Beisetzung der Urne. Die schriftliche Erklärung muss weiterhin die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben enthalten.

§ 36

Ausgrabungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören.

(3) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde der/des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Vierter Abschnitt

Leichenbeförderung

§ 37

Leichenpass, Dokumentation der Beförderung von Leichen

(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass befördert werden.

(2) Zur Beförderung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen, wenn das Land die Beförderung oder die Bestattung der Leiche von der Vorlage eines Leichenpasses abhängig macht.

(3) Der Leichenpass darf erst ausgestellt werden, wenn die für eine Erdbestattung nach § 29 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorliegen.

(4) Der Leichenpass ist von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes auszustellen.

(5) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der/des Verstorbenen sowie Ausgangs- und Zielort der Beförderung anzugeben. Die Ortspolizeibehörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.

§ 38

Inhalt des Leichenpasses

(1) Der Leichenpass muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Sterbedatum und Sterbeort,
4. Beförderungsmittel,
5. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort.

(2) Bei Beförderungen in das Ausland muss der Leichenpass zusätzlich folgenden Vermerk tragen:

„Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen."

Dieser Vermerk und der zum Verständnis der sonstigen Angaben vorgesehene Text sind in englischer und französischer Sprache zu wiederholen.

§ 39

Särge

(1) Die Leichen dürfen nur in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage befördert werden. Soweit kein Holzsarg verwendet wird, muss der Sarg aus reinigungsfähigem und desinfektionsfähigem Material bestehen. Bei Wiederverwendung ist nach jedem Gebrauch eine gründliche Reinigung und Desinfektion vorzunehmen. § 20 bleibt unberührt.

(2) Für den Transport von Sterbeort zur Leichenhalle können neben Särgen auch sonstige Behältnisse, die für einen Transport einer Leiche geeignet sind, verwendet werden.

§ 40

Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen

(1) Jede Leiche muss bei der Beförderung im Straßenverkehr in andere Gemeinden (Überführung) von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Diese Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der nach § 37 Absätze 1 und 2 vorgeschriebene Leichenpass mitgeführt wird, die Beförderung zügig erfolgt, der Sarg während der Überführung geschlossen bleibt und nicht ohne zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird. Ferner muss die Leiche am Bestimmungsort unverzüglich der Bestattung zugeführt werden, wenn sie zu diesem Zweck dorthin überführt worden ist. Die Personen, denen die Leiche übergeben wird, sind gegebenenfalls auf eine Ansteckungsgefahr (§ 20 Abs. 1 Satz 1) hinzuweisen.

(2) Beim Transport von Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle findet Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der Mitführung der Beförderungsunterlagen (§ 37) sowie Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Urnen werden von dem Träger der Feuerbestattungsanlage zum vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen zur Beförderung zum Bestattungsplatz auch einem Bestattungsunternehmen übergeben werden. Dieses hat die Urne grundsätzlich unverzüglich dorthin zu überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person am Bestattungsort zu übergeben. Die Urne kann bis zum Tage der Beisetzung auch durch den Bestatter verwahrt werden.

§ 41

Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Leichenwagen befördert werden.

(2) Leichenwagen sind Bestattungskraftwagen, die als solche im Kraftfahrzeugschein eingetragen sind, zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich hierfür verwendet werden. Sie sind würdig zu gestalten. Der Laderaum muss umschlossen, verschließbar und vom Fahrerraum getrennt sein. Der Boden muss so beschaffen sein, dass evtl. aus einem Sarg austretende Flüssigkeit nicht in das Freie gelangt. Der Laderaum einschließlich aller Einbauten muss abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein. Der Sarg muss so befestigt werden können, dass er sich während der Fahrt nicht verschiebt.

(3) Der Laderaum ist gründlich zu desinfizieren und danach zu reinigen, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist. Gleiches gilt bei Ansteckungsgefahr im Sinne des § 20.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes kann zulassen, dass andere Fahrzeuge benutzt werden, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Benutzung von Fahrzeugen, die der gewerblichen Personenbeförderung, der Beförderung von Lebensmitteln oder von Tieren dienen, darf nicht zugelassen werden.

§ 42

Bergung von Leichen

Die §§ 37, 39 und 41 gelten nicht bei einem großen Unfallereignis für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle weg.

Dritter Teil

Klinische und anatomische Sektion

Erster Abschnitt

Klinische Sektion

§ 43

Klinische Sektion

(1) Die klinische Sektion (innere Leichenschau) ist Teil der Qualitätssicherung und dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und Ausbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung.

(2) Zu ihr gehört die ärztliche fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die äußere Wiederherstellung des Leichnams.

§ 44

Antrag

(1) Die klinische Sektion wird von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bei einer Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin unter Angabe des Grundes angemeldet. Sie/Er hat die Voraussetzungen nach § 45 zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen und zu dokumentieren.

(2) Die klinische Sektion kann auch auf Antrag des jeweils nächsten Angehörigen gemäß § 45 Abs. 4 oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern Persönlichkeitsrechte des/der Verstorbenen dabei nicht verletzt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft die leitende Ärztin/der leitende Arzt der Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Ärztin/beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Pathologie oder Rechtsmedizin.

§ 45

Zulässigkeit

(1) Außer in den sonst durch Gesetz geregelten Fällen ist die klinische Sektion zulässig, wenn der Verstorbene oder seine jeweils nächsten Angehörigen gemäß Absatz 4 schriftlich in die Sektion eingewilligt haben.

(2) Die klinische Sektion ist außerdem zulässig, wenn

1. sie zur Klärung der Todesursache oder zur Überprüfung der Diagnose- und Therapieverfahren (Qualitätskontrolle) dient oder

2. die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere im Gutachterwesen, im Versicherungsrecht, bei Erb- oder Infektionskrankheiten, die klinische Sektion erfordert

und Ausschlussgründe nach Absatz 3 dem nicht entgegenstehen.

(3) Die klinische Sektion ist nicht zulässig, wenn

1. sie erkennbar dem Willen der/ des Verstorbenen widerspricht,

2. die/der Verstorbene eine einmal dokumentierte Zustimmung zur Sektion gegenüber der/dem behandelnden Ärztin/Arzt zurückgenommen hat oder

3. eine Einwilligung gemäß Absatz 1 nicht vorliegt und ein Angehöriger gemäß Absatz 4 nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion und die Folgen einer nicht durchgeführten Obduktion innerhalb von acht Tagesstunden widersprochen hat. Maßgeblich sind nur Tagesstunden zwischen 7 und 22 Uhr. Bei mehreren Angehörigen genügt es, wenn einer von Ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von Ihnen beachtlich.

(4) Nächste Angehörige sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung die Ehefrau/der Ehemann, die Partnerin/der Partner, mit der/dem die/der Verstorbene in einer auf Dauer ausgelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder sowie die Großeltern.

(5) Der klinischen Sektion hat die Leichenschau nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorauszugehen. Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod dürfen sich dabei nicht ergeben haben.

§ 46

Durchführung

(1) Bei der klinischen Sektion dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion nach § 43 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(2) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsbericht) an. Diese enthält:

1. Identitätsangaben,
2. Angaben über das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 45 und
3. das Untersuchungsergebnis.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird der/dem behandelnden Ärztin/Arzt umgehend zugesandt und von ihr/ihm der Krankengeschichte beigefügt.

(4) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so beendet die Ärztin/der Arzt die Sektion sofort und benachrichtigt unverzüglich die Polizei.

(5) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt hat dafür zu sorgen, dass durch die ihr/ihm zugeführten Leichen übertragbare Krankheiten nicht weiterverbreitet werden.

§ 47

Kostentragung

Für die Einwilligung in eine klinische Sektion darf keine Gegenleistung verlangt oder gewährt werden. Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, von derjenigen/demjenigen zu tragen, die/der die Vornahme veranlasst hat.

Zweiter Abschnitt

Anatomische Sektion

§ 48

Anatomische Sektion

Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und der Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

§ 49

Zulässigkeit

(1) Die anatomische Sektion darf nur vorgenommen werden, wenn

1. sie zur Ausbildung des Nachwuchses in den Heil- und Heilhilfsberufen erforderlich ist,
2. die/der Verstorbene ihr schriftlich zugestimmt hat und
3. die Leichenschau nach § 15 stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder wenn eine Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft vorliegt.

Sie darf nur unter ärztlicher Aufsicht oder Leitung vorgenommen werden.

(2) § 46 Abs. 4 und 5 und § 47 gelten für die anatomische Sektion entsprechend.

§ 50

Durchführung

(1) Die/Der für die anatomische Sektion verantwortliche Ärztin/Arzt fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 49 an.

(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat die/der verantwortliche Ärztin/Arzt für die würdige Bestattung zu sorgen. Sie/Er fertigt darüber eine Niederschrift an.

(3) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 48 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

a) wer als Ärztin/Arzt die Leichenschau entgegen § 13 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich und sorgfältig vornimmt (§ 15 Abs. 1),

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums anlegt (§ 6 Abs. 1),

2. einen privaten Bestattungsplatz entgegen § 7 Abs. 1 und 2 vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,

3. der ihm obliegenden Pflicht, die Leichenschau zu veranlassen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt (§ 14),

4. als Ärztin/Arzt entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 eine Polizeidienststelle nicht oder nicht sofort verständigt,

5. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin/Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Ärztin/dem Arzt das Betreten des Orts verweigert, an dem die Leiche sich befindet,

6. als Angehörige/Angehöriger der Heil- und Heilhilfsberufe, die die/den Verstorbene/Verstorbenen vor ihrem/seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben entgegen § 17 der Ärztin/dem Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, bzw. dem Gesundheitsamt die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,

7. entgegen § 19 Abs. 1 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,

8. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr nach § 20 nicht beachtet,

9. entgegen § 23 eine außergerichtliche Leichenöffnung vornimmt,

10. eine Leiche bzw. die Asche einer Leiche beiseite schafft oder der Bestattung bzw. Beisetzung entzieht,

11. entgegen § 24 Leichen konserviert,

12. entgegen § 25 Abs. 1 eine Leiche nicht bestattet,

13. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 Totgeburten, Fehlgeburten, Embryonen und Feten nicht sachgerecht beseitigt,

14. eine Leiche entgegen § 28 Abs. 1 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen bestattet oder bestatten lässt oder entgegen § 28 Abs. 2 außerhalb von behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlagen einäschert oder einäschern lässt,

15. die Asche Verstorbener entgegen § 28 Abs. 3 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt,

16. gegen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 verstößt,

17. eine Leiche vorzeitig (§ 31 Abs. 1) oder ohne die erforderlichen Bestattungsunterlagen (§ 33) bestattet oder bestatten lässt,

18. als Bestattungspflichtige/Bestattungspflichtiger (§ 26 Abs. 1) entgegen § 32 Abs. 1 die Bestattung oder die Beförderung der Leiche verzögert oder die Anordnung der Bestattung nach § 31 Abs. 3 nicht befolgt,

19. eine Leiche ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ausgräbt oder ausgraben lässt (§ 36),

20. eine Leiche ohne den nach § 37 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Leichenpass befördert oder befördern lässt,

21. entgegen § 37 Abs. 5 das Beförderungsverzeichnis nicht oder nicht ordnungemäß führt oder der Ortspolizeibehörde auf Verlangen aus dem Verzeichnis keine Auskunft erteilt oder es ihr nicht vorlegt,

22. entgegen § 39 Leichen befördert,

23. entgegen § 40 Abs. 3 Urnen befördert,

24. eine Leiche entgegen § 41 nicht in einem Leichenwagen befördert oder befördern lässt,

25. gegen die Zulässigkeitsbestimmungen der §§ 45 und 49 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder

2. den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Friedhöfen nach § 8 erlassenen Rechtsvorschriften

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Ärztin/Arzt in dem vorläufigen Totenschein oder in der Todesbescheinigung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 10 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Absatz 2 Nr. 2 sind die Gemeinden.

§ 52

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. das Genehmigungsverfahren bei Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1),

2. das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen (§ 11),

3. die Durchführung der Leichenschau,

4. Inhalt, Gestaltung und Ausstellung des vorläufigen Totenscheins (§ 13 Abs. 3) und der Todesbescheinigung (§ 16) sowie Weiterleitung an die zuständigen Behörden,

5. die Kennzeichnung von Leichen nach § 15 Abs. 5.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Friedhofssatzungen, Ruhezeiten

(1) Bestimmungen von Friedhofssatzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehen und die den Regelungen des Gesetzes nicht entsprechen, gelten bis Ende des Jahres 2005 weiter.

(2) Die Mindestruhezeiten des § 5 Sätze 3 und 4 sind auch für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Bestattungsplätze maßgebend.

§ 54

Sonderbestimmungen

Unberührt bleiben

1. internationale Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,

2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Schienenwege, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,

3. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen,

4. Vorschriften über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

§ 55

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258)

2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258)

3. die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1414), geändert durch Artikel 9 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)

4. der Erlass über die Seebestattungen vom 19. März 1981

5. der Erlass über die Aufbahrung von Leichen vom 1. Oktober 1980

6. der Erlass zur Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen nach § 1 der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 8. September 1992

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz haben die Länder das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Friedhofs- und Leichenwesens.

Das bisher im Saarland geltende Bestattungsrecht basiert auf dem Gesetz über die Feuerbestattung von 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), sowie der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen von 1991 (Amtsbl. S. 1414), geändert durch Artikel 9 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158.

Bestimmungen über den Umgang mit Leichen sind bisher vor allem unter polizeilichen, vorwiegend gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten getroffen worden, was die 1991 gefasste Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen begründet. Eine Gesetzesregelung wird jedoch für zweckdienlicher erachtet.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf soll das als Landesrecht fortgeltende vorkonstitutionelle Recht (Feuerbestattungsgesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes) ablösen, die Regelungen der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen modifizieren sowie Neuregelungen zum Sektionsrecht aufnehmen.

Ein modernes, zukunftsorientiertes Bestattungsgesetz soll somit die bisherigen Regelungen ersetzen.

B. Im Einzelnen

Erster Teil „Friedhofswesen"

Erster Abschnitt „Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

Zu § 1:

§ 1 regelt grundsätzliche Vorgaben für Friedhöfe. In Absatz 1 Satz 1 wurde der allgemein geltende Grundsatz der „Würde" festgeschrieben. Diese ausdrückliche Festschreibung ist Ausdruck der von Verfassungs wegen auch über den Tod einer Person fortwirkenden Menschenwürde. Speziell bei der würdevollen Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen sind bedeutungsvolle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie die Auswahl, die Lage und die Größe sowie die Beschaffenheit und Eignung des Friedhofsgeländes. Zur eindeutigen Zuordnung des Geländes müssen Friedhöfe räumlich abgegrenzt und zu den umliegenden Grundstücken eingefriedet sein.

Als Ausnahme wird in Absatz 2 ein festgelegtes Waldstück als Friedhof beschrieben, das dem Grunde nach keine Einfriedung zulässt. Es bedarf einer räumlichen Festlegung des Waldbereiches im Beantragungs- und Genehmigungsverfahren. Zudem sind diese speziellen Bestattungsplätze zumindest insoweit abzugrenzen, als durch geeignete Hinweise für Passanten erkennbar ist, dass sich an bestimmter Stelle ein Friedhof befindet, damit durch entsprechendes Verhalten der Würde des Ortes Rechnung getragen werden kann.

Absatz 3 legt fest, dass im Rahmen der Gesamtplanungen von Friedhöfen die Belange des Städtebaus, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift dient der Abstimmung friedhofsrechtlicher Planungen mit bestehenden anderen Rechtsnormen.

Zu § 2:

Absatz 1 überträgt den Gemeinden die Sicherstellung ausreichender Bestattungsmöglichkeiten für die verstorbenen Gemeindeeinwohner und für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Gemeinden haben mit dieser Vorschrift die Pflicht, ausreichende Bestattungsmöglichkeiten bereit zu stellen. Diese Festlegung beschreibt den Ist-Zustand.

Diese Vorschrift schließt jedoch nicht aus, dass bei ausreichenden Bestattungsmöglichkeiten von Seiten anderer Träger z.B. der Kirche die Gemeinde keinen Friedhof unterhält.

Die Erweiterung auf verstorbene Angehörige von Gemeindeeinwohnerinnen/Gemeindeeinwohnern, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber eine Bestattung in der Gemeinde begründet werden kann, stellt eine Neuregelung dar. Diese Regelung soll der veränderten familiären Situation unter Berücksichtigung der Flexibilisierung des Arbeitslebens Rechnung tragen. Mit dem Gesetz wird festgelegt bis zu welchem

Mindestverwandtschaftsgrad die Gemeinden zur Beisetzung Angehöriger verpflichtet sind.

Absatz 2 legt fest, wer Friedhofsträger sein kann. Die Beschränkung auf die Gemeinden sowie die Religionsgemeinschaften stellt das auf Langfristigkeit ausgerichtete Friedhofsrecht und eine Kontinuität der Aufgabenerfüllung sicher. Dies wäre bei anderen Trägern nicht in dem gebotenen Umfang gewährleistet.

Absatz 3 definiert, wer Träger von Waldstücken als Friedhöfe sein kann. Es finden lediglich Feuerbestattungen statt. Die Asche wird in einer Urne an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten dieser Bestattungsplätze unter gleichzeitiger Wertung der gesundheitspolizeilichen Aspekte wurde eine Erweiterung der Friedhofsträger für diese spezielle Art der Bestattung für begründet und akzeptabel erachtet.

Die Vorschrift des Absatz 4 dient der Flexibilisierung. Die Friedhofsträger dürfen sich bei der Errichtung bzw. dem Betrieb eines Friedhofes Dritter bedienen. Dies können Eigengesellschaften oder sonstige privatrechtliche Unternehmen sei.

Der Friedhofsträger bleibt für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Zu § 3

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Leichen während der Ruhezeit verwesen sollen, legt Absatz 1 fest, dass Gräberfelder für die Erdbestattung nur auf Böden angelegt werden dürfen, die eine Verwesung zulassen. Die Gefährdung für Grundwasser, Außenluft sowie Wasserversorgungsanlagen muss ausgeschlossen sein.

Absatz 2 berücksichtigt die Gefährdung durch Überschwemmungen und schließt die Anlegung von Friedhöfen in Überschwemmungsgebieten gänzlich aus. Hiermit wird der besonderen Gefährdung und Beeinträchtigung bei Erdbestattungen Rechnung getragen. Gleiches gilt auch für Wasserschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete es sei denn, die Gefährdung kann hier ausgeschlossen werden.

Zu § 4

Die Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen bedarf der Genehmigung. Aufgrund der langfristigen Wirkung dieser Genehmigungen wird bei Erstellung eines elektronischen Verwaltungsaktes die dauerhaft überprüfbare qualifizierte Signatur in Absatz 1 Satz 2 vorgeschrieben. Satz 3 berücksichtigt den Grundsicherungsauftrag der Gemeinden. Sollen Friedhöfe von anderen Trägern genehmigt werden, so ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Absatz 2 legt die im Antragsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegenden Unterlagen fest. Berücksichtigt sind alle erforderlichen Unterlagen, die zur Bewertung hinsichtlich der Lage, Eignung, Größe und Beschaffenheit erforderlich sind.

Absatz 3 beschreibt die Abgrenzung zu weiteren Genehmigungsvorbehalten wie z.B. die Genehmigung eines Friedhofes nach baurechtlichen Vorgaben.

Zu § 5

In § 5 wird eine Mindestruhezeit gestaffelt nach dem Alter der Verstorbenen festgelegt. Die Mindestruhezeit wurde gegenüber der bisher üblichen starren Regelung von zwanzig Jahren flexibilisiert. Je nach Bodenverhältnissen sind entsprechend längere Ruhezeiten von den Trägern durch Satzung festzulegen. Bezüglich der Beisetzung von Asche Verstorbener gilt der Grundsatz der Gleichheit der Ruhefrist zur Erdbestattung. Lediglich in satzungsrechtlich festgelegten Sonderfällen kann die Mindestruhezeit von fünfzehn Jahren bei Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, auf zehn Jahre verkürzt werden. Diese Regelung lässt dem Friedhofsträger Regelungsspielraum z.B. bei der Beisetzung einer Urne in ein Grab der verstorbenen Ehefrau/des verstorbenen Ehemannes.

Zu § 6

Absatz 1 schreibt den Genehmigungsvorbehalt für private Bestattungsplätze fest. Auch hier wird aufgrund der Dauerwirkung bei elektronischem Verwaltungsakt die dauerhaft qualifizierte Signatur festgelegt.

Absatz 2 enthält die Erfordernisse, wann eine Genehmigung erteilt werden kann. Hier ist insbesondere auf das berechtigte Bedürfnis abzustellen. Private Bestattungsplätze sollen nur bei berechtigtem Antrag einer Bevölkerungsgruppe unter Wertung der jeweiligen Begründung genehmigt werden. Die Bestattung auf Friedhöfen ist als Regelbestattung anzusehen.

Absatz 3 verweist auf die festgelegten Regelungen für Friedhöfe, die analog auch für private Bestattungsplätze einzuhalten sind.

Zu § 7

Absatz 1 regelt den Genehmigungsvorbehalt für die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen bzw. privaten Bestattungsplätzen. Analog § 4 und § 6 wird bei elektronischem Verwaltungsakt die dauerhaft qualifizierte Signatur festgelegt.

Absatz 2 stellt sicher, dass vor Ablauf der festgesetzten Ruhezeit eine Entwidmung nicht möglich ist. Die Entwidmung führt zu einer allgemeinen Nutzungsfreigabe der Fläche. In diesem Falle muss gewährleistet sein, dass die Ruhezeit eingehalten wird, um u.a. eine Verwesung zu sichern.

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung unter Wertung eines zwingenden öffentlichen Interesses. In diesen Fällen sind die Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht erfüllt ist, entsprechend sachgerecht umzubetten.

Zu § 8

Absatz 1 legt fest, dass die Friedhofsträger festgelegte Sachverhalte durch Satzung regeln müssen. Die Gestaltung des Friedhofes sowie die unterschiedlichen Arten der Bestattung sind flexibel vom Friedhofsträger festlegbar. Der Selbstverwaltung wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, den Friedhof in den Grenzen des Gesetzes frei zu gestalten. Wichtig erscheint hierbei insbesondere auch eine Regelung bei Beendigung des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger muss Vorsorge im Rahmen des Gesundheitsschutzes treffen, wie mit evtl. noch vorhandenen Leichenresten sachgerecht umgegangen wird. Sachdienlich ist hier eine Beseitigung der Leichenreste auf einer neutralen Friedhofsfläche. Gleichzeitig wird für Eigeneinrichtungen des Landes eine Friedhofsordnung vorgeschrieben

Durch den Genehmigungsvorbehalt in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des Gesundheitsschutzes im Satzungsrecht und in der Friedhofsordnung entsprechend ihren Niederschlag finden. Die Regelungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes finden keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt „Bestattungseinrichtungen“

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 beschreibt den allgemeinen Grundsatz der Würde, der auf alle Bestattungseinrichtungen anzuwenden ist. Gleichzeitig ist bei der Errichtung von Bestattungseinrichtungen das sittliche Empfinden der Allgemeinheit und die Ehrfurcht vor den Toten zu berücksichtigen.

Absatz 2 stellt sicher, dass bei der Auswahl des Grundstückes wie auch bei der Bauausführung der Grundsatz der Würde beachtet werden muss. Ebenso wie in Absatz 1 dokumentiert sich in diesen Anforderungen die über den Tod des Menschen hinaus reichende Schutzwirkung des Artikels 1 Absatz 1 GG.

Absatz 3 beschreibt die Grundsätze des Schutzes der Umwelt und der Bevölkerung hinsichtlich der Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Erfordernisse.

Zu § 10

Als allgemeiner Grundsicherungsauftrag wird den Gemeinden auferlegt, zur sachgerechten Behandlung von Leichen Leichenhallen zu errichten, soweit entsprechender Bedarf vorhanden ist. Leichenhallen sind unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Belange zum sachgerechten Umgang mit Leichen zwingend erforderlich.

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren werden in Absatz 2 Grundkriterien wie z.B. der Einbau einer Kühleinrichtung festgeschrieben.

Absatz 3 definiert zur Klarstellung den Begriff Leichenhalle.

Zu § 11

Absatz 1 beschreibt die Genehmigungspflicht von Feuerbestattungsanlagen. Hier wird eine Trägerschaft nicht definiert, so dass auch private Träger in Frage kommen.

Aufgrund der Dauerwirkung der Genehmigungen wird bei elektronischem Verwaltungsakt die dauerhaft qualifizierte Signatur festgelegt. Aufgrund der Bedeutung von Feuerbestattungsanlagen für die Umwelt und unter Berücksichtigung gesundheitspolizeilicher Belange ist eine Genehmigung erforderlich.

Leichen werden in Feuerbestattungsanlagen bis zur Einäscherung aufbewahrt. Unter Wertung gesundheitspolizeilicher Belange ist daher zwingend das Vorhandensein eines Leichenaufbewahrungsraumes in Absatz 2 vorgeschrieben.

Da es im Einzelfall erforderlich wird, eine Leichenöffnung vorzunehmen, bedarf es hierfür geeigneter Räumlichkeiten. Absatz 3 legt daher fest, dass jede Feuerbestattungsanlage über diese Räumlichkeiten verfügen muss.

Zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit ist eine Leiterin/ein Leiter zu benennen. Diese Person dient der Genehmigungsbehörde als verantwortliche Ansprechpartnerin/verantwortlicher Ansprechpartner. Absatz 4 legt daher fest, dass die Person den zuständigen Behörden zu benennen ist.

Absatz 5 bestimmt das Vorhalten von geeigneten Räumen, wenn von Seiten des Betreibers einer Feuerbestattungsanlage Bestattungsfeierlichkeiten durchgeführt werden.

Bauliche und technische Änderungen wirken direkt auf die erteilte Genehmigung. Zur Sicherstellung der Bewertung derartiger Änderungen sind diese der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat diese Maßnahmen zu genehmigen (Absatz 6).

Zur Sicherstellung eines sachgerechten und gefahrlosen Betriebs der Feuerbestattungsanlage wurde in Absatz 7 eine behördliche Aufsichtsfunktion in infektionshygienischer Sicht definiert.

Zweiter Teil „Leichenwesen"

Erster Abschnitt „Leichenschau"

Zu § 12

Absatz 1 legt den allgemein gültigen Grundsatz der Ehrfurcht vor dem toten Menschen fest.

Absatz 2 definiert den Begriff „Menschliche Leiche" im Sinne des Gesetzes.

Zu § 13

Zur Feststellung der Todesursache bedarf es bei jeder menschlichen Leiche der Leichenschau. Absatz 1 legt die Leichenschau durch eine Ärztin/einen Arzt zwingend fest.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung zur Vornahme der Leichenschau an niedergelassene Ärztinnen/Ärzte. Ärztinnen/Ärzte in Krankenhäusern und sonstigen Anstalten müssen eine Leichenschau vornehmen, wenn der Sterbefall in der jeweiligen Anstalt erfolgt ist. Als Ärztin/Arzt einer sonstigen Anstalt kommt in Frage z.B. Ärztin/Arzt einer Rehabilitationseinrichtung, Ärztin/Arzt einer Pflegeeinrichtung, Ärztin/Arzt eines Gefängnisanstalt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine unverzügliche Leichenschau gewährleistet wird und nicht durch Ablehnung zeitliche Verzögerungen bzw. Probleme bei der sachgerechten Umsetzung der Leichenschau entstehen.

Notärztinnen/Notärzte sind nach Absatz 3 nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie müssen jedoch den Tod feststellen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod die Polizei oder in bestimmten Fällen ersatzweise auch die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Diese Vorschrift trägt der besonderen Situation von Notärztinnen/Notärzten Rechnung. Notärztinnen/Notärzte sind aufgrund ihrer Einsatztätigkeit zeitlich nicht in der Lage, eine sachgerechte Leichenschau vorzunehmen. Notärztinnen/Notärzte können aber auch eine komplette Leichenschau durchführen.

Zu § 14

Absatz 1 legt den Personenkreis fest, der unter Berücksichtigung der Situation des Einzelfalls verpflichtet ist, für eine unverzügliche Leichenschau zu sorgen.

Absatz 2 legt diese Verpflichtung für Totgeburten fest.

Absatz 3 bezieht sich auf die Aufzählung der Absätze 1 und 2 und legt zur Klarstellung und Vermeidung von Doppelzuständigkeiten eine entsprechende Reihenfolge fest.

Absatz 4 beschreibt eine notwendige Regelung bei Sterbefällen und Totgeburten in den aufgezählten Einrichtungen bzw. Beförderungsmitteln.

Die Regelungen des § 14 dienen insgesamt der Gewährleistung einer unverzüglichen Leichenschau zur Vermeidung von Verzögerungen.

Zu § 15

§ 15 dient der Festlegung von Erfordernissen einer sachgerechten Leichenschau und der sachdienlichen Verwendung der ausgestellten Todesbescheinigung.

Absatz 1 schreibt die Grundsätze der Unverzüglichkeit und Sorgfältigkeit für die Leichenschau fest.

Absatz 2 geht auf die gründliche Untersuchung der Leiche ein. Hier werden die Inhalte der Untersuchung festgelegt. Eine sachgerechte Leichenschau ist demnach nur an einer entkleideten Leiche durchführbar.

Absatz 3 beschreibt die zwingende Ausstellung einer Todesbescheinigung zur Dokumentation der persönlichen Daten und Todesursachen.

Absatz 4 beschreibt das Verfahren bei Feststellung von Anzeichen für einen nicht natürlichen Tod. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Todesursachenfindung sind bestimmte Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die unverzügliche Benachrichtigung der Polizei soll sicherstellen, dass die Staatsanwaltschaft die Todesursache feststellen lässt. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, so sind keine Veränderungen an der Leiche und deren Umgebung sicherzustellen. In diesen Fällen bedarf es –soweit nicht schon geschehen - nicht der Entkleidung der Leiche.

Absatz 5 legt die Kennzeichnungspflicht der Leiche bei Vorliegen übertragbarer Krankheiten fest. Diese Kennzeichnung stellt erforderliche gesundheitspolizeiliche Schutzmaßnahmen sicher.

Zur sachgerechten Aufgabenerfüllung bedarf es der Einschränkung bestimmter Rechte des Grundgesetzes. Absatz 6 legt dies entsprechend fest.

Zu § 16

§ 16 beinhaltet datenschutzrechtliche Belange. Absatz 1 legt den Zweck der Todesbescheinigungen fest.

Absatz 2 dient der Klarstellung, wann Auskünfte aus Todesbescheinigungen erteilt werden können. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung hat eine Abwägung durch das Gesundheitsamt zu erfolgen, ob das öffentliche Interesse gegenüber den Schutzbelangen der Verstorbenen bzw. der Angehörigen überwiegt.

Absatz 3 legt die Aufbewahrungsfrist für Todesbescheinigungen fest.

Zu § 17

Zur Ermittlung noch erforderlicher Angaben bzw. zur Bewertung des Sterbefalles sind evtl. externe Angaben erforderlich. Zur Sicherstellung dieser Angaben wird in § 17 eine Auskunftspflicht für bestimmte Personen gegenüber der/dem die Leichenschau vornehmenden Ärztin/Arzt und der zuständigen Behörde festgeschrieben.

Zu § 18

§ 18 legt die Kostentragungspflicht der Leichenschau fest. Durch diese Regelung erfolgt eine Klarstellung, die die in der Vergangenheit des öfteren notwendigen Gerichtsverfahren zur Kostentragung entbehrlich machen wird.

Zweiter Abschnitt „Umgang mit Leichen"

Zu § 19

Die öffentliche Ausstellung von Leichen bzw. die Öffnung der Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten widersprechen dem Grundsatz der Bewahrung des Andenkens. Gleichzeitig sind gesundheitspolizeiliche Aspekte zu berücksichtigen. Deshalb wurde als allgemeiner Grundsatz die Ausstellung von Leichen und die Öffnung der Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten untersagt (Absatz 1). Ausnahmen werden generell bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis 72 Stunden nach Eintritt des Todes zugelassen.

Absatz 2 lässt es im Einzelfall zu, dass die zuständige Behörde unter Wertung der gesamten fallbezogenen Umstände hiervon weitere Ausnahmen zulässt.

Zu § 20

§ 20 enthält die erforderlichen Regelungen zum Schutz der Leichenbestatterinnen/Leichenbestatter sowie der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit bedarf es einer besonderen Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Leiche. Die hier aufgeführten Grundregeln sind nicht abschließend. Anweisungen des Gesundheitsamtes auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Zu § 21

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung wird in § 21 festgelegt, dass Personen, die Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, oder sonstwie mit diesen in engere Berührung kommen, nicht in Berufen arbeiten, die besonderen hygienischen Vorgaben unterworfen sind.

Die grundsätzlich erforderlichen Hygienemaßnahmen sind beschrieben. Die Vorschriften der Biostoffverordnung bleiben unberührt.

Zu § 22

Absatz 1 legt die Überführung jeder Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes als Grundsatz fest. Aus hygienischen Gründen ist die längere Aufbewahrung einer Leiche an einem für die Aufbewahrung ungeeigneten Ort nicht geboten. Bei der Überführung muss jedoch berücksichtigt werden, dass vor Abtransport ein vorläufiger Totenschein bzw. ein Leichenschauschein ausgestellt ist, der die Überführung in eine Leichenhalle zulässt.

Absatz 2 beschreibt eine Ausnahmeregelung.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Regelung des § 26 hinsichtlich der Verpflichtung, die Überführung der Leiche zu veranlassen.

Zu § 23

Bei Vorliegen des Verdachts eines unnatürlichen Todes bedarf eine außergerichtliche Leichenöffnung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/den Amtsrichter.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Leichenöffnungen nur im gerichtlichen Verfahren oder durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Alle anderen Leichenöffnungen sind nicht zulässig.

Zu § 24

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der Konservierung von Leichen unter festgelegten Voraussetzungen. Es handelt sich hierbei nicht um kosmetische Maßnahmen der Aufbahrung, sondern betrifft die langfristige Konservierung menschlicher Körper. Konservierungen dürfen die Verwesung nicht über den Ablauf der Totenruhezeiten hinaus verlängern.

Durch die Vorschrift des Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass Leichen nicht vor Bestimmung und Dokumentation der Todesursache konserviert werden.

Absatz 3 enthält aus Gefährdungsgründen ein generelles Verbot der Konservierung von Leichen, die feuerbestattet werden. Die Ausnahme gilt nur unter Berücksichtigung der Verfahren für anatomische und pathologische Institute.

Zur Vermeidung von Gefahren, ist bei Leichen aus dem Ausland ein Nachweis zur führen, mit welchen Stoffen gearbeitet wurde.

Dritter Abschnitt „Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Asche Verstorbener"

Zu § 25

Absatz 1 legt den Grundsatz der Bestattungspflicht fest.

Die Neuformulierung in Absatz 2 berücksichtigt die durch die 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 621) erfolgte Neudefinition einer Totgeburt. In die Überlegungen der jetzigen Änderung ist auch die neue Situation im Bereich des Namesrechtes durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) mit eingeflossen.

Die bundesrechtliche Regelung in der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 621) setzt die Gewichtsgrenze für Totgeburten von 1000 Gramm auf 500 Gramm herab. Dies führt gemäß § 21 Abs. 2 Personenstandsgesetz zu einer standesamtlichen Eintragung der Geburten ab 500 Gramm im Geburtenbuch. Diese Änderung, basierend auf einer Empfehlung der WHO, die sich für nationale Perinatalstatistiken zur Sicherung der Qualität der geburtshilflichen und neonatalogischen Versorgung, zur Erkennung von Defiziten in den Bereichen Prävention und Versorgung und zur Verbesserung der epidemiologischen Datenbasis über Totgeburten mit einem Gewicht unter 1000 Gramm für diese Absenkung auf 500 Gramm ausgesprochen hat, wurde durch einen Beschluss der Gesundheitsministerinnen- und Gesundheitsminister-Konferenz am 25. und 26. November 1993 eingeleitet. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) besteht nun seit 1.Juli 1998 die Möglichkeit, dass totgeborene Kinder im Rahmen des Personenstandsrechtes mit Vornamen und Familiennamen eingetragen werden.

Die Friedhofsämter der Gemeinden haben bereits kurz nach der Änderung des Personenstandsrechtes 1994 die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen dahingehend ausgelegt, dass Totgeburten ab 500 Gramm grundsätzlich bestattet werden.

Um auch im Rahmen des Bestattungsrechtes der Gesamtentwicklung Rechnung zu tragen, sind neben der Anpassung der Definition Totgeburt weitere Änderungen vorgesehen.

Die starre Regelung auf der Basis einer festgesetzten Gewichtsgrenze lässt eventuelle Elternwünsche unberücksichtigt. Es wurde daher in Absatz 2 für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) die Möglichkeit eröffnet, auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils eine Bestattung zuzulassen.

Weiterhin wird in Absatz 2 die Verantwortlichkeit zur sachgerechten Beseitigung bei Nichtbestattung einer totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) unter Berücksichtigung rechtmäßiger medizinischer, pharmazeutischer oder wissenschaftlicher Ansprüche oder im Rahmen der Beweissicherung geregelt. Diese Regelung gilt auch für eine Nichtbestattung nach Absatz 3.

In Absatz 3 wird geregelt, dass bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Embryonen und Feten von höchstens 1000 Gramm Gewicht auf Wunsch eines Elternteils von einer Bestattung abgesehen werden kann.
Diese Regelungen lassen zukünftig eine individuelle Entscheidung des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Wunsches eines Elternteils zu.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, abgetrennte Körperteile hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend sachgerecht zu beseitigen.

Zu § 26

In Bezug auf die Bestattungspflicht kommt es immer wieder zu gerichtlichen Verfahren. Die bisherige Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen hat eine Regelung nicht getroffen. Absatz 1 bestimmt daher die Rangfolge der öffentlich-rechtlich zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen. Die Bestattungspflicht eines Vorrangigen schließt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht der nachfolgenden Rangstufen aus. Diese Regelung orientiert sich an zivilrechtlichen Erbfolgeregelungen. Sie bewirkt auch, dass im Normalfall eine Gemeinde, die in Erfüllung der Pflicht der Ersatzvornahme die Bestattung veranlasst hat, in der überwiegenden Zahl der Fälle die/den Bestattungspflichtige/n zur Kostenerstattung heranziehen kann. Die zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche Bestattungspflichtiger gegen Erben bleiben unberührt.

Die Pflicht zur Bestattung erstreckt sich auf alle mit einer Beisetzung notwendigerweise verbundenen Handlungen, die die oder der Verpflichtete entweder selbst vornehmen muss oder durch Beauftragte zu veranlassen hat.

Absatz 2 geht auf die Situation ein, dass Bestattungspflichtige nicht vorhanden sind oder nicht ermittelbar sind. Auch in diesen Fällen muss die Bestattung des Leichnams geregelt werden. Daher wird unter Bezug auf die polizeirechtlichen Bestimmungen die Ortspolizeibehörde als zuständige Stelle ausgewiesen.

Absatz 3 stellt lediglich klar, dass eine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung von dieser Vorschrift nicht berührt ist und insoweit der vorliegenden Regelung vorgeht.

Zu § 27

Absatz 1 bestimmt die beiden möglichen Bestattungsarten.

Der Wille der/des Verstorbenen soll bei der Bestattung berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nur in den gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen möglich (Absatz 2).

Absatz 3 enthält eine Regelung, die klarstellt, dass in der Reihenfolge des § 26 Abs. 1 die jeweiligen Personen über die Bestattungsart entscheiden, wenn eine Willensbekundung der/des Verstorbenen nicht vorliegt.

Hierdurch werden Unstimmigkeiten in der Praxis zukünftig vermieden.

Zu § 28

§ 28 legt die zulässigen Bestattungsorte für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Asche fest. Danach ist eine Bestattung möglich auf Friedhöfen, privaten Bestattungsplätzen sowie auf See. Einäscherungen dürfen ausschließlich nur in Feuerbestattungsanlagen erfolgen. Diese Regelung ist abschließend.

Ganz bewusst wurde auf eine Zulassung von Ausnahmen für die Beisetzung von Asche über die Seebestattung hinaus verzichtet, weil alle sonstigen intensiv erörterten und vorstellbaren Aufbewahrungsformen der Asche Verstorbener die Gefahr von Verletzungen der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde ebenso wie die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen des Pietätsempfindens weiter Teile der Bevölkerung in sich bergen, denen anders als durch eine Bestattungspflicht nicht entgegen getreten werden kann.

Zu § 29

Die Absätze 1 und 2 legen fest, welche Unterlagen im Einzelfall für eine Erdbestattung von Leichen erforderlich sind.

Absatz 2 definiert als Grundsatzregelung die Vorlage eines Leichenpasses für Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb des Saarlandes überführt werden. Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland, z.B. Schleswig-Holstein, überführt, so wird als Vereinfachung des Verfahrens eine dort ausgestellte Bescheinigung als Ersatz für den Leichenpass anerkannt.

Absatz 3 trägt dem Tatbestand Rechnung, dass bei unklarer Todesursache es erst der Freigabe zur Bestattung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Amtsrichterin/den Amtsrichter bedarf.

Zu § 30

Zur Feuerbestattung bedarf es der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Absatz 2 enthält eine Analogregelung zur Erdbestattung. Danach sind Feuerbestattungen bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod erst nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Amtsrichterin/den Amtsrichter möglich.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, wann eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu erteilen ist. Hier ist insbesondere die 2. Leichenschau beschrieben, die nach Absatz 5 von den dort definierten Personen durchzuführen ist.

Absatz 4 enthält die Ausnahmegenehmigung, dass eine 2. Leichenschau nicht erforderlich ist, wenn eine Feuerbestattung von der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsrichterin/dem Amtsrichter freigegeben worden ist. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Regel im Rahmen eines Verfahrens entweder sich keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben haben oder eine entsprechende Untersuchung in einem pathologischen Institut erfolgt ist.

Zu § 31

Absatz 1 bestimmt, von welchem Zeitpunkt an die Leiche bestattet bzw. eingeäschert werden darf.

Eine Verkürzung der Bestattungs- bzw. Einäscherungsfrist ist nach Absatz 2 mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich, wenn die Bestattungspflichtigen hierfür ernsthafte Gründe vortragen und die Gefahr der Bestattung Scheintoter offenkundig so weit wie möglich ausgeschlossen werden kann.

Absatz 3 berücksichtigt die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde eine frühere Bestattung unter Berücksichtigung gesundheitsgefährdender Tatsachen anordnen kann.

Zu § 32

Absatz 1 dient dem Schutz der Bevölkerung. Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung auf den Weg gebracht sein. Nicht gekühlte bzw. nicht sachgerecht aufbewahrte Leichen stellen ein Gesundheitsrisiko dar. Die Vorschrift des Absatzes 1 soll sicherstellen, dass von den Leichen bis zur Bestattung keine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Absatz 2 normiert zum einen einen Ausnahmetatbestand für Feuerbestattungen. Im Hinblick auf die im Saarland vorhandenen Kapazitäten für Feuerbestattungen ist davon auszugehen, dass nicht alle Leichen, die feuerbestattet werden sollen, innerhalb der 7-Tages-Frist verbrannt werden können. Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 ist sichergestellt, dass die Leichen bis zur Verbrennung gekühlt aufbewahrt werden und von daher von ihnen eine Gesundheitsgefahr nicht ausgeht. Klinische Sektionen dienen der Qualitäts- bzw. Beweissicherung; anatomische Sektionen der Forschung und Lehre. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass derartige Untersuchungen einen längeren Zeitraum als 7 Tage in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf § 10 Abs. 3 ist auch in diesen Fällen eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

Absatz 3 sieht eine Ausnahmeregelung vor unter Bewertung der Gesundheitsgefahren.

Zu § 33

Absatz 1 regelt das Erfordernis des Vorliegens bestimmter Unterlagen vor der Bestattung. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass nur Leichen bestattet werden, bei denen eine sachgerechte Leichenschau erfolgt ist bzw. eine Erlaubnis zur Feuerbestattung vorgelegt werden kann.

Die Absätze 2 und 3 regeln Aufbewahrungsfristen der Bestattungsunterlagen. Die Aufbewahrungsfristen in Absatz 2 orientieren sich an den geltenden Ruhefristen. Solange eine Grabstätte vorhanden ist sind somit auch die entsprechenden Unterlagen beim Träger vorrätig zu halten.

Gesondert hierzu hat der Träger der Feuerbestattungsanlage die Erlaubnis zur Feuerbestattung zwingend fünfzehn Jahre aufzubewahren.

Zu § 34

Nach Abs. 1 sind für die Erdbestattung nur Holzsärge zugelassen. Als Ausnahme hierzu kann auch ein Metallsarg zugelassen werden, wenn eine Leiche entsprechend in einem Metallsarg überführt werden musste. Als weitere Möglichkeit wird die sarglose Bestattung aus religiöser Glaubensüberzeugung zugelassen. Hierbei sind medizinische und polizeiliche Gründe zu beachten. Zur Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit den Leichen, ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem Sarg zu transportieren.

Absatz 2 enthält eine Regelungsmöglichkeit der Selbstverwaltung. Die Friedhofssatzung kann unter Berücksichtigung z.B. der Bodenqualität vorschreiben, dass keine Hartholzsärge oder Metallsärge benutzt werden können, da eine Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten in Hartholzsärgen oder Metallsärgen nicht gewährleistet ist.

Absatz 3 beschreibt den Urnenzwang. Gleichzeitig wird die Kennzeichnungspflicht der Urne beschrieben. Diese Vorschrift dient der jederzeitigen Kontrolle, welche Asche beigesetzt worden ist.

Absatz 4 beschreibt die Abweichung von der in Absatz 3 beschriebenen festen Urne. Bei Waldstücken als Friedhof bedarf es einer Urne aus leicht verrottbarem Material. Die erforderliche Dokumentation der Beisetzung (Name, Vorname usw. siehe Absatz 3) inkl. der eindeutigen Dokumentation des Bestattungsplatzes obliegt dem Träger des Friedhofes.

Die Bestattung auf hoher See hat ebenfalls mit einer leicht verrottbaren Urne zu erfolgen. Den Nachweis über Zeitpunkt sowie geographische Länge und Breite des Standortes des Schiffes zum Zeitpunkt der Beisetzung der Urne sind von der/dem beauftragten Unternehmerin/Unternehmer gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erbringen.

Absatz 5 beschreibt die Analoganwendung für konservierte Leichen.

Zu § 35

Jede Bestattung ist vom Träger der Einrichtung in einem Bestattungsbuch zu dokumentieren. Absatz 1 beschreibt die zwingend notwendigen Angaben des Bestattungsbuches.

Nach Absatz 2 hat der Träger einer Feuerbestattungsanlage ein Einlieferungsverzeichnis für Leichen zu führen. Inhalte dieses Verzeichnisses sind entsprechend beschrieben.

Analog zu Absatz 2 definiert Absatz 3 das Führen eines Einäscherungsverzeichnisses. Absatz 3 enthält die Mindestangaben dieses Verzeichnisses.

In Absatz 4 wird das Verfahren der Seebestattung, insbesondere deren Dokumentation beschrieben.

Zu § 36

Die Vorschrift des § 36 soll sicherstellen, dass bei beabsichtigten Ausgrabungen die gesundheitlichen Belange gewahrt werden. Eine entsprechende Erlaubnis ist daher erforderlich. Die Erlaubnis kann auch mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um insbesondere sicherzustellen, dass bei den Ausgrabungen keine übertragbaren Krankheiten verbreitet werden bzw. Belästigungen der Umgebung vermieden werden. Aufgrund der evtl. bestehenden Gesundheitsgefahren für die an der Ausgrabung beteiligten Personen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Das Gesundheitsamt ist zu hören. Der Grundsatz der Würde und des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit ist zu beachten.

Die nachträgliche rechtliche – auch versicherungsrechtliche – Ausgrabung ist möglich.

Vierter Abschnitt „Leichenbeförderung"

Zu § 37

Zur Sicherstellung eines sachgerechten Transports von Leichen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen (Absatz 1).

Das Ausstellen eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland wird in Absatz 2 von dem Vorlageerfordernis abhängig gemacht.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass ein Leichentransport erst dann erfolgen kann, wenn die Zulässigkeit der Erdbestattung gewährleistet ist.

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die zuständige Behörde des Sterbeortes den Leichenpass ausstellen muss.

Absatz 5 enthält eine Dokumentationspflicht des die Leiche befördernden Unternehmens. Diese wird für Nachforschungen hinsichtlich des Verbleibs von Leichen für erforderlich erachtet.

Zu § 38

In Absatz 1 werden die Mindestangaben des Leichenpasses beschrieben.

Absatz 2 beschreibt einen zusätzlichen Vermerk für die Auslandsbeförderung. Dieser Vermerk sowie die sonstigen Angaben zum Text sind in Englisch und Französisch zu wiederholen. Die Übersetzung dient dem problemlosen Transport der Leiche ins Ausland.

Zu § 39

§ 39 beschreibt einen Standard für Särge. Gleichzeitig wird eine Reinigung und Desinfektion vorgeschrieben.

Für den Transport zur Leichenhalle werden neben Särgen auch sonstige Behältnisse, die für den Transport von Leichen geeignet sind, zugelassen. Hierzu zählen z.B. die im Einzelfall zur Anwendung kommenden Transporttragen.

Zu § 40

Die Überführung von Leichen ist unter Berücksichtigung gesundheitspolizeilicher Sachverhalte an gewisse Kriterien gebunden. Absatz 1 legt daher fest, dass eine zuverlässige Person bei der Überführung von Leichen auf Straßen die Begleitung sicherstellen muss. Bei der Überführung sind die in Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen einzuhalten. Gleichzeitig wird bezüglich einer Ansteckungsgefahr eine Mitteilungspflicht festgeschrieben.

Absatz 2 beschreibt den Ausnahmetatbestand für Transporte von Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle.

In Absatz 3 wird der Transport bzw. die Übersendung von Urnen vom Träger der Feuerbestattungsanlage zum jeweiligen Bestattungsort geregelt. Eine Übergabe an die Angehörigen ist ausgeschlossen. Bestatter können die Urne bis zur Beisetzung verwahren.

Zu § 41

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass generell Leichen im Straßenverkehr mit Leichenwagen zu transportieren sind. Diese Regelung dient der Einhaltung gesundheitspolizeilicher Erfordernisse sowie der Sicherung eines würdevollen
Transports des Leichnams.

Absatz 2 definiert den Leichenwagen und beschreibt Standards.

Absatz 3 legt den Betreibern auf, den Laderaum des Fahrzeug zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren bei Austritt von Flüssigkeit zu reinigen bzw. bei Ansteckungsgefahr durch übertragbare Krankheiten im Sinne des § 20 zu desinfizieren und zu reinigen.

Absatz 4 beschreibt einen Ausnahmeregelungstatbestand.

Zu § 42

§ 42 dient dem sachgerechten Umgang mit Leichen in Bezug und unter Würdigung der besonderen Umstände bei großen Unfallereignissen. In diesen Fällen müssen bestimmte beschriebene Standards nicht eingehalten werden. Aufgrund dessen werden die Bestimmungen der §§ 37, 39 und 41 für nicht anwendbar erklärt.

Dritter Teil „Klinische und anatomische Sektion"

Erster Abschnitt „Klinische Sektion"

Zu § 43

Die klinische Sektion als Teil der ärztlichen Leichenschau ist die letzte Möglichkeit, zur Klärung der Todesart und damit der Todesursache beizutragen. Sie dient dem Interesse der Patientin/des Patienten und trägt entscheidend zur Erweiterung des medizinischen Wissens zugunsten der Allgemeinheit bei. Absatz 1 stellt ihre Bedeutung als notwendiger Teil der Qualitätssicherung in der Medizin und zum Erkenntnisgewinn für die Diagnostik, die Therapie sowie die Lehre, Ausbildung und wissenschaftliche Forschung heraus.

Absatz 2 definiert die klinische Sektion.

Die Vorschriften der klinischen Sektion lassen ebenso wie die Vorschriften der anatomischen Sektion die Regelungen der Leichenschau und Leichenöffnung gemäß § 87 StPO unberührt. Maßnahmen nach dieser bundesrechtlichen Regelung können daher durchgeführt werden, ohne dass die Voraussetzungen dieses Gesetzes zu prüfen sind.

Zu § 44

Mit dem Antrag der/des behandelnden Ärztin/Arztes auf eine klinische Sektion kann dem berechtigten Interesse der Ärztin/des Arztes an der Überprüfung der Richtigkeit der Diagnose und Therapie auch im Interesse der Patientin/des Patienten entsprochen werden.

Absatz 2 lässt die Möglichkeit zur Durchführung einer klinischen Sektion auch den nächsten Angehörigen offen, um etwaige zivil-, versicherungs-, erbrechtliche oder andere Ansprüche zu sichern.

Absatz 3 gewährleistet die für eine klinische Sektion erforderliche Fachkompetenz.

Zu § 45

§ 45 Abs. 1 und 2 enthalten Voraussetzungen, unter denen eine klinische Sektion durchgeführt werden darf. Dabei wird in Absatz 1 zunächst klargestellt, dass die Einwilligung der/des Betroffenen oder der nächsten Angehörigen prioritär zu berücksichtigen ist. Liegt eine Einwilligung des Betroffenen oder eines Angehörigen nicht vor, ist die Zulässigkeit einer klinischen Sektion von den in § 45 Abs. 2 und 3 geregelten Ausschlusstatbeständen abhängig. Eine klinische Sektion ist danach aber auch möglich, wenn Angehörige dieser nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagesstunden widersprochen haben. Im Gegensatz zur reinen Einwilligungslösung soll mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Sektion der Wahrung der Interessen des Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen dient und Teil der ärztlichen Fürsorge ist. Die/ Der Verstorbene bzw. die/der nächste Angehörige hat einen Anspruch auf sorgfältige Klärung der Todesursache und somit, wenn erforderlich, auch auf die Durchführung einer Sektion. Die Rangfolge der zu befragenden Angehörigen ist in Absatz 4 festgelegt.

Gemäß Absatz 5 darf eine klinische Sektion (innere Leichenschau) erst nach der äußeren Leichenschau und dem Ausschluss eines nicht natürlichen Todes erfolgen.

Zu § 46

Absatz 1 regelt, dass zur klinischen Sektion erforderliche Organe und Gewebe entnommen und zu bestimmten Zwecken entnommen bzw. zurückbehalten werden können. Die Entnahme von Organen und Geweben ist für eine den wissenschaftlichen Grundsätzen genügende feingewebliche Untersuchung erforderlich.
Eine nur auf den Augenschein des erfahrenen Obduzenten beruhende Diagnosestellung ist weder aus sachlichen noch aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt.

Absatz 2 legt die Dokumentationspflicht der klinischen Sektion mit entsprechender Inhaltsbeschreibung fest.

Absatz 3 stellt sicher, dass die bei der/dem behandelnden Ärztin/Arzt geführten Krankenakte durch den Sektionsbericht vervollständigt wird und somit eine lückenlose Erfassung der gesundheitlichen Daten in der Akte gewährleistet ist.

Absatz 4 stellt sicher, dass erforderliche Ermittlungen bei Anhalt für einen nichtnatürlichen Tod eingeleitet werden.

Absatz 5 enthält eine gesundheitspolizeiliche Schutzvorschrift hinsichtlich übertragbarer Krankheiten.

Zu § 47

Die Vorschrift soll garantieren, dass die Einwilligung in die klinische Sektion weder erkauft noch verkauft werden kann und mit der Kostentragung diejenige/derjenige beauftragt ist, die/der die klinische Sektion veranlasst hat.

Zweiter Abschnitt „Anatomische Sektion

Zu § 48

§ 48 beschreibt die anatomische Sektion. Definiert wurde die Zergliederung von Leichen und Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und der Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

Zu § 49

Als ausschließlich zum Zweck der Forschung und Lehre vorgesehen bedarf die anatomische Sektion gemäß § 49 Abs. 1 der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der/des Verstorbenen zu seinen Lebzeiten. Nur bei Vorliegen dieser und der darüber hinaus gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ist eine anatomische Sektion durch die/den entsprechend fachlich qualifizierte Ärztin/qualifizierten Arzt zulässig.

Absatz 2 regelt analog der klinischen Sektion die Unentgeltlichkeit des Verfahrens, die Benachrichtigung bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sowie die Schutzvorschrift bezüglich übertragbarer Krankheiten.

Zu § 50

Gemäß § 50 Abs. 1 hat die beschriebene verantwortliche Person das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anatomische Sektion zu prüfen und zu dokumentieren und nach Beendigung der Sektion für die Bestattung zu sorgen.

Von der Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen der anatomischen Sektion bis hin zur Bestattung (Absatz 2) bleibt damit die Verantwortung zugunsten der Rechtssicherheit in einer Hand.

Absatz 3 regelt Tatbestände, wann Leichenteile zurückbehalten werden dürfen.

Vierter Teil „Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung“

Zu § 51

§ 51 beinhaltet die Tatbestände, die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Als zuständige Behörden für die Umsetzung dieser Verfahren wurden die Gemeindeverbände und die Stadt Saarbrücken festgelegt, da die Ordnungswidrigkeitstatbestände unter dem Gesichtspunkt der polizeirechtlichen Überwachung zu sehen sind und somit eine originäre Zuständigkeit auf kommunaler Ebene gesehen wird.

Die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die Gemeindeverbände stellt eine neue Aufgabe dar. Unter Bezug auf Artikel 120 der Saarländischen Verfassung wird hinsichtlich Kosten auf die erforderliche Deckung seitens des Landes bei den Bußgeldverfahren verwiesen, deren Einnahmen in die Landeskasse fließen. Hier ist den zukünftig zuständigen Behörden ein entsprechender Ausgleich zu zahlen.

Für Absatz 2 – Bußgeldverfahren aufgrund von Friedhofssatzungen – werden die Gemeinden als zuständige Behörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitenverfahrens definiert.

Zu § 52

§ 52 überträgt dem Gesundheitsministerium die Kompetenz zur Regelung von festgelegten Tatbeständen durch Rechtsverordnung. Insbesondere der zu verwendende Leichenschauschein soll durch Rechtsverordnung definiert werden. Dieser Leichenschauschein bedarf der Anpassung an die stetige Entwicklung, so dass eine Festlegung durch Rechtsverordnung einer Festlegung durch Gesetz vorgezogen wurde.

Fünfter Teil „Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Zu § 53

In Absatz 1 wird als Übergangsregelung festgelegt, dass Bestimmungen der bisherigen Satzungen, soweit sie dem Gesetz widersprechen, bis Fristablauf weitergelten. Jede Stadt bzw. Gemeinde des Saarlandes hat auf der Grundlage des bisherigen Rechts eine Satzung erlassen. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Kommunen ihre Satzungen bis Fristablauf beibehalten können.

Absatz 2 stellt klar, dass in jedem Falle die festgelegten Mindestruhezeiten auch für bereits bestehende Friedhöfe und Bestattungsplätze einzuhalten sind. Die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen beinhaltet zwar keine Mindestruhezeit, jedoch ergibt sich die Mindestruhezeit aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feuerbestattung. Danach beträgt sie zwanzig Jahre. Diese Festlegung liegt über der im Gesetz geregelten Mindestruhezeit.

Zu § 54

In Bezug auf den Umgang mit Leichen wurden internationale Bestimmungen erlassen. § 54 stellt klar, dass diese Bestimmungen von den vorliegenden gesetzlichen Regelungen nicht berührt werden.

Zu § 55

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die in Absatz 2 aufgeführten bisherigen Rechtsgrundlagen einschließlich der dazu noch gültigen Erlasse aufgehoben.